Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70 **Ausgegeben Danzig, den 26. Oktober** **1938**

Inhalt

170

Verordnung

über Ausdehnung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. 3. 1938 (G.Bl. S. 97 ff.) auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 3. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

§ 76 der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 (G.Bl. S. 97 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 (G.Bl. S. 97 ff.) treten für den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft, mit dem sie nach den §§ 62 ff. für die Landesversicherungsanstalt in Kraft getreten sind.

§ 3

§ 1442 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 34 der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 (G.Bl. S. 97 ff.) erhält folgenden Zusatz:

Soweit es sich um Beiträge für den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig handelt, tritt an die Stelle des Landesversicherungsamts das Danziger Büro der Polnischen Staatsbahnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Vorschrift des § 3 mit dem 1. April 1938, im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. i. 7. L. 421. Greiser Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 11. 1938.)

171

Verordnung
über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz).
Vom 15. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgende Verordnung unter der Bezeichnung „Erstattungsgesetz" mit Gesetzeskraft erlassen.

§ 1

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Staates und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Absatzes 1 gelten nur

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter kassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Staates und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Abs. 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfaßt zu sein, dienstlich anvertraut sind, und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

§ 2

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlaßpfleger zu bestellen.

§ 3

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Der Senat kann sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen.

§ 4

(1) Besteht die Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1, Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von dem Senat bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfange vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß erlassen ist.

§ 5

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschluß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschluß muß enthalten:

1. die Namen des Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,

5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfang festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschluß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Der Senat kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; er kann seine Befugnis an andere Stellen übertragen.

§ 6

(1) Von einem Erstattungsbeschluß ist abzusehen, wenn der Fehlbestand
1. ersetzt wird,
2. den Wert von 100 Gulden nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Senat kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsverfahren kann abgesehen werden
1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

§ 7

Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von dem Senat bestimmt.

§ 8

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor dem Landgericht, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten, geltend machen. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Obergericht, Senat für Verwaltungsangelegenheiten, zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch den Senat vertreten. Der Senat kann die Vertretung anderen Verwaltungsstellen übertragen.

(3) Die Klage muß, wenn der Senat den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschluß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

§ 9

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung entstanden ist. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zu-

ständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadenersatzanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch mit verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

§ 10

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht. Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

§ 12

Die Bank von Danzig sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, dieser Verordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschrift des § 8 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gilt für sie.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1938 in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die bisher geltenden Vorschriften über Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) außer Kraft.

(2) Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, regeln sich nach den bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 15. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fa. 30[10]. Greiser Dr. Hoppenrath

172

Verordnung

zur Änderung des Strafgesetzbuches.

Vom 14. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. Hinter § 239 des Strafgesetzbuches wird als § 239a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239a

Wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt, wird mit dem Tode bestraft.

Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter 18 Jahren."

2. § 173 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Absatz 5:

„Ferner tritt in den Fällen des Absatz 2 Bestrafung nicht ein, wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat nicht mehr bestand; das Gericht kann von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft (§ 7 des Ehegesetzes) erteilt ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 20⁰⁰ Greiser Dr. Wiers-Keiser

173

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.

(Beitritt des Protrektorats Aden.)

Vom 21. Oktober 1938.

Das Britische Reich ist dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G.Bl. 1935 S. 811) gemäß seinem Artikel 40 Abs. 2 am 14. September 1938 für das Protektorat Aden beigetreten.

Das Britische Reich hat von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 tritt das Abkommen für das Protektorat Aden am 13. Dezember 1938 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 14. Juni 1938 (G.Bl. S. 187).

Danzig, den 21. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 60 07 X/38 Greiser Dr. Hoppenrath

174

Dritte Verordnung

zur beschleunigten Abwicklung der Konkurse über das Vermögen des Danziger Bankvereins und der Hausbesitzer- und Gerwerbebank.

Vom 25. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Hinter § 5 der Verordnung zur beschleunigten Abwicklung der Konkurse über das Vermögen des Danziger Bankvereins und der Hausbesitzer- und Gewerbebank vom 20. Dezember 1937 (G.Bl. S. 621) wird folgende Bestimmung als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Gegen die Entscheidung des Konkursgerichts über die Klasseneinteilung (§ 4) und über die Vollstreckbarkeit der Nachschußberechnung findet ein Rechtsbehelf, insbesondere die Anfechtungsklage, nicht statt."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 24/37 Greiser Huth

175

Berichtigung.

Im Gesetzblat Nr. 50 vom 31. August 1938 betr. die Verordnung über die öffentlichen Sparkassen vom 23. August 1938 (G.Bl. S. 265) sind in der Satzung auf Seite 278 im § 35 Ziffer 4 die Worte „und 15“ zu streichen.

Danzig, den 24. Oktober 1938.

J. 12[03] Der Senat der Freien Stadt Danzig

176

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. d. Mts., die im G.Bl. Nr. 67 vom 15. d. Mts. veröffentlicht ist, muß es richtig heißen:

1. auf S. 509 im § 656 a in der 3. Zeile statt der Worte „bei Ermittlung“ „bei der Ermittlung“,
2. auf S. 515 im § 1010 a in der letzten Zeile statt „Beträge“ „Beiträge“.

Danzig, den 22. Oktober 1938.

S. I. 7. L. 446 Der Senat der Freien Stadt Danzig

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.